

Satzung des Wiesbadener Filmkreises

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „WIESBADENER FILMKREIS“ (WFK).

Der Verein wurde am 12. September 1963 gegründet.

Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

§ 2

Zweck und Ziel

Der WFK ist Mitglied des Landesverbandes der Film- und Videoamateure Hessen. Er ist Mitglied im Bundesverband deutscher Film-Autoren e. V. (BDFA).

Zweck des WFK ist die Förderung des Film- und Videowesens auf künstlerischem und technischem Gebiet. Darüber hinaus sollen kulturelle Belange des Heimatgebietes berücksichtigt werden.

Der WFK ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Zuschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Mittel, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann ordentliches oder förderndes Mitglied werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über die Aufnahme. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird in den Vereinsnachrichten bekannt gegeben.

Ordentliche Mitglieder sind interessierte Filmer, die ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzen und die Vorteile, die die Mitgliedschaft im BDFA bietet, nutzen können.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, ohne die Vorteile, die die Mitgliedschaft im BDFA bietet, zu nutzen, und haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können aber nicht als Vorstandsmitglieder gewählt werden.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich und zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres abzugeben.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann beschlossen werden, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstößt und mit seinen Beitragszahlungen mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss eines Mitgliedes, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft und muss innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg nicht mehr zur Verfügung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Rückgewähransprüche von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden können nicht geltend gemacht werden.

§ 6

Beiträge

Jedes Mitglied hat an den Verein einen jährlichen Beitrag spätestens bis zum 31. März des Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und setzt sich für die ordentlichen Mitglieder aus dem Vereinsbeitrag und einem an den BDFA abzuführenden Beitrag zusammen. Fördernde Mitglieder zahlen ausschließlich den Vereinsbeitrag.

Bei Aufnahme eines Mitgliedes während des laufenden Kalenderjahres reduziert sich der jährliche Beitrag anteilig, und dieser anteilige Jahresbeitrag ist bei der Aufnahme zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) Klubleiter,
- b) Geschäftsführer,
- c) Stellvertreter beider von a) und b) sowie
- d) zwei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Nicht zum Vorstand gehören zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer, die mindestens einmal im Jahr (zur ordentlichen Mitgliederversammlung) die Kassenführung zu überprüfen haben. Der zweite Kassenprüfer übernimmt im jeweils kommenden Jahr die Funktion des ersten Kassenprüfers, so dass jeweils ausschließlich der zweite Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung gewählt werden muss.

Der Vorstand ernennt einen der Beisitzer zum Schriftführer. Die Aufgabe des Schriftführers ist insbesondere die Protokollierung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während einer Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Bis zur Mitgliederversammlung kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse des Vereins. Der Vorstand kann Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit im Rahmen von Vorstandssitzungen fassen und ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie soll in der Regel bis Ende Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden. Der Vorstand lädt mindestens 14 Kalendertage vorher schriftlich alle Mitglieder unter Angabe des Ortes und der Zeit zur Mitgliederversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung

- a) nimmt den Bericht des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer entgegen,
- b) entlastet den Vorstand,
- c) wählt den Vorstand gemäß der in § 8 angegebenen Reihenfolge und zwei Kassenprüfer. Die Wahl des Vorstandes wird von einem Mitglied geleitet. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, auf Antrag geheim,
- d) beschließt über die Auflösung des Vereins,
- e) beschließt über Beiträge,
- f) beschließt über Satzungsänderungen,
- g) beschließt über Anträge.

Der Punkt c) entfällt, soweit nach § 8 der Vorstand nicht neu gewählt werden muss.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung übernimmt ein Vorstandsmitglied. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Verhinderung eines Mitgliedes wird dessen schriftliche Stimmabgabe anerkannt.

Der Schriftführer des Vorstands protokolliert jede Mitgliederversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll wird von dem Schriftführer sowie dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterzeichnet und an alle Mitglieder ausgehändigt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe,
- b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einladung muss spätestens 14 Tage nach Antrag erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

§ 10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Klubleiter eingereicht sein.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder einschließlich mindestens drei Mitglieder aus dem Vorstand anwesend sein muss.

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens für einen gemeinnützigen Zweck. Sollte darüber keine Einigkeit gefunden werden, geht das Vermögen an die Stadt Wiesbaden zu gemeinnütziger Förderung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, 26.02.2015